

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER PACKEXPORT AG

1. Präambel

Die Firma PACKEXPORT AG (PE) verpflichtet sich im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung, Verpackungsaufträge nach den Weisungen des Auftraggebers fachgerecht und sorgfältig auszuführen.

2. Offerten und Abschluss des Vertrages

- 2.1 Die Offerten der PE sind grundsätzlich freibleibend. Für die Kalkulation der Preise werden die am Tage der Offertstellung gültigen Material- und Fabrikationskosten sowie Tarife berücksichtigt. Sollten die der Offerte zugrunde gelegten Preise aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht mehr den angebotenen Leistungen entsprechen, behält sich PE vor, die nachweislich belegbaren Preiserhöhungen durchzuführen und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- 2.2 Der Verpackungsvertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des vom Auftraggeber erteilten Verpackungsauftrages zustande. Davon abweichende mündliche oder schriftliche Weisungen des Auftraggebers oder Abmachungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn PE diese Zusatzvereinbarungen schriftlich bestätigt.
- 2.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, PE auf die spezifischen Eigenschaften der Ware, den Wert der Güter, deren Zustand und Beschaffenheit, Behandlung, Gewicht und Schwerpunktlage sowie auf besondere Risiken des Transports wie auch in Bezug auf die Empfindlichkeit der Ware aufmerksam zu machen. Für die aus einer Unterlassung oder Ungenauigkeit dieser Angaben resultierenden Folgen, Schäden oder Verluste wird eine Haftung der PE wegbedungen.
- 2.4 Der von PE offerierte Preis gilt für Leistungen, die in PE -eigenen Verpackungsbetrieben und innerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden. Leistungen ausserhalb der PE -eigenen Verpackungsbetriebe und/oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit werden gesondert verrechnet.

- 2.5 Bei der Verpackung von Gütern ausserhalb der PE -eigenen Verpackungsbetriebe hat der Auftraggeber auf seine Kosten und sein Risiko Manipulationsfläche, Energie sowie Hebeeinrichtungen und Bedienungspersonal zu stellen.
- 2.6 PE ist mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung berechtigt, den Verpackungsauftrag durch Unterbeauftragte ausführen zu lassen. Für die Haftung gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 4, wie wenn PE den Auftrag selbst ausgeführt hätte.

3. Haftungszeitraum

Die Haftung der PE erstreckt sich vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Ablieferung der Güter. In Ermangelung anderweitiger Abreden, beschränkt sich der Umfang der Leistungen der PE ausschliesslich auf die Durchführung und Erledigung des erhaltenen Verpackungsauftrages. Infolge dessen sind der Vor- und Rücktransport sowie der Auf- und Ablad bei der PE Sache des Auftraggebers und gehen zu seinen Lasten. Sollten Angestellte der PE beim Auf- und/oder Ablad tätig werden, so gelten sie als Hilfspersonen des Auftraggebers.

4. Haftung

- 4.1 Die Haftung der PE für Verlust oder Beschädigung des Verpackungsgutes beschränkt sich bei schuldhafter Nichterfüllung vertraglicher Pflichten auf den beim Abschluss des Verpackungsvertrages deklarierten Wert des Gutes zuzüglich Fracht bis zur PE respektive beim Weitertransport bis zum vereinbarten Bestimmungsort. Eine Haftung für Umtriebe oder Unkosten ist ausgeschlossen. Unterlässt es der Auftraggeber, bei der Auftragserteilung PE über den besonderen Wert der Güter in Kenntnis zu setzen, entfällt eine Haftpflicht der PE.
- 4.2 Die Maximalhaftung der PE beträgt Fr. 1'000'000.- pro Schadenereignis und Gesamtauftrag. Bei Beschädigungen limitiert sich die Schadenersatzpflicht der PE auf die Vergütung der entstandenen Reparaturkosten. Schadenersatzansprüche infolge Wertminderung oder Sachfolgeschäden wie Lieferverzögerung, Betriebsunterbruch, Konventionalstrafen etc. gelten hiermit ausdrücklich als ausgeschlossen.
- 4.3 PE verpflichtet sich, schriftlich vereinbarte Ablieferungstermine einzuhalten. Erweisen sich die Angaben des Auftraggebers bezüglich Beschaffenheit des Verpackungsgutes als unzutreffend, ist zwischen PE und dem Auftraggeber ein neuer Termin zu vereinbaren. Im Übrigen ist bei Überschreitungen des Liefertermins die

Haftung auf den nachgewiesenen Schaden, höchstens jedoch auf den Betrag, welcher als Entgelt für die Verpackungstätigkeit zwischen den Parteien abgemacht wurde, beschränkt.

- 4.4 Ist das Verpackungsgut durch eine Transport- oder Lagerversicherung versichert, so haftet PE nur unter der Voraussetzung, dass der eingetretene Sachschaden nachweislich auf Grobfahrlässigkeit oder Absicht zurückzuführen ist, wobei die Haftung auch dann auf die in Ziffer 4.2 genannten Höchsthaftungsbeiträge begrenzt bleibt.
- 4.5 PE haftet für Schäden am Verpackungsgut infolge von Beschädigung während dem Transport durch eigene Fahrzeuge der Ware bis höchstens CHF 100'000.-.
- 4.6 PE haftet für Schäden am Verpackungsgut infolge von Manipulationen auf dem Werkareal bis höchstens zu einer Summe von CHF 100'000.-. Für Schäden Infolge von Manipulationen außerhalb des Werkareals haftet die PE bis zu einer Summe von CHF 50'000.-.
- 4.7 PE hält sich bei der Konzeption von Exportverpackungen an die Verpackungsrichtlinien des VHPI (Verband der Schweizerischen Holzverpackungs- und Palettenindustrie; Ausgabe März 1990) und/oder des HPE (Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung; Ausgabe 1/2006). Sofern vom Kunden nicht vorgeschrieben, wird PE die jeweilige Vorschrift in eigenem Ermessen wählen.
- 4.8 Die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen zur Anwendung gelangenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadenansprüche aus unerlaubter Handlung.

5. Eine Haftung der PE ist in den nachstehenden Fällen ausgeschlossen:

- Bei höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Streik jeder Art, Betriebsstörungen, Störung von Verkehrswegen, Unwetter, Rohstoffmangel, deliktischen Handlungen Dritter oder ähnlichen Ereignissen;
- Bei vorbestandenen, äusserlich nicht erkennbaren Schäden und Mängeln, welche erst nach Ablieferung der Ware festgestellt werden;
- Bei Schadenseintritten im Verlaufe von Auf- und Ablad der Güter durch den Auftraggeber oder der von ihm beauftragten Frachtführer/Spediteure;
- Bei der Geltendmachung von mittelbaren Schäden wie Konventionalstrafen, Betriebsunterbruch und sonstigen Folgeschäden etc.;
- Bei Abhandenkommen von Gütern ausserhalb der PE-eigenen Verpackungsbetriebe oder der Verpackungsbetriebe beigezogener Unterbeauftragter

6. Reklamationen

- 6.1 Mängelrügen bezüglich fehlender oder beschädigter Güter haben unverzüglich bei der Ablieferung oder Entgegennahme der Ware zu erfolgen. In jedem Fall müssen, auch bei verborgenen und äusserlich nicht erkennbaren Schäden, Reklamationen binnen einer Frist von 8 Tagen seit der Ablieferung der Güter schriftlich angebracht werden, ansonsten eine Haftung der PE entfällt.
- 6.2 Wird PE über einen Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnis informiert, und wird PE nicht die Möglichkeit zur Teilnahme an der Schadenfeststellung geboten, ist PE von jeder Haftung gegenüber dem Auftraggeber befreit.

7. Versicherung

PE hat für die Abdeckung der aus dieser Vereinbarung resultierenden Haftung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Versicherungen gegen Transport-, Feuer-, Elementar-, Diebstahl-, Wasser- und Bruchschäden sind Sache des Auftraggebers. PE kann auf Wunsch derartige Versicherungen im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers abschliessen.

8. Zahlungskonditionen

Die Fälligkeit der Forderungen von PE tritt mit dem Empfang der Rechnung beim Auftraggeber ein. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei nicht fristgemässer Bezahlung treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ohne weitere Mahnung ein. Zahlungsort ist Basel oder eine andere von PE genannte Zahlstelle.

9. Sicherungsrecht

PE erwirbt für sämtliche Forderungen, die aus dem gesamten Geschäftsverkehr zwischen den Vertragsparteien entstehen, an den übernommenen Gütern ein Faustpfandrecht.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle zwischen Auftraggeber und PE entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Liestal. PE ist jedoch berechtigt, ihre Ansprüche am Sitz des Auftraggebers geltend zu machen.